Ueber das Verfahren bei den Abstimmungen des römischen Volks in den Septa.

In seinem sehr ausgezeichneten Buche über die „Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsar's Tod, Halle 1840" nimmt Göttling S. 381 ff. seine früher an zwei Orten, Hermes, Bd. 26, S. 84 ff. und Jahrb. für wissenschaftl. Kritik 1833, S. 708 ausgesprochene Ansicht über die Veränderung der Centuriatcomitien, welche nach ihm im sechsten Jahrhundert der Stadt vorging, wieder auf und sucht das Stimmverfahren durch eine Vergleichung mit einem Fragmente des capitolinischen Planes deutlich zu machen. Wir wollen es verschieben, über seine Ansicht zu urtheilen, die bekanntlich von dem Systeme des Pantagathus insoweit abweicht, als er nur 350 Centurien annimmt, unter welchen die Ritter mit gestimmt hätten, und uns zunächst an die Weise halten, worin er die Abstimmung vorgehen läßt.

Die Septa, jenes Gebäude, welches von Cicero und Oppius, wohl auf Cäsar's Betrieb, entworfen, von Lepidus ausgeführt, von Agrippa vollendet und eingeweiht wurde, traten an die Stelle der alten, nur für das jedesmalige Bedürfniß dienlichen hölzernen Schranken und Gerüste, womit man, so lange der Antheil am öffentlichen Leben über ihre Unbequemlichkeit hinwegsehen ließ, sich begnügte. Sie waren prächtig, aus Stein ausgeführt, mit Marmor bekleidet und bedeckten nach Cicero's Plane, den man wohl beibehielt, einen Raum von 1000 Fuß ins Gevierte. Sie dienten zunächst zu den Tributcomitien und, insofern die Centurien auf die Tribus vertheilt waren, auch für diese. Es ist also offenbar, daß sie Räume enthalten mußten, worin eine ganze Tribus sich

aufstellen und stimmen konnte, andere, worin ihre Stimmen sortirt wurden, während daneben in der Villa publica, einer Anlage, die nach Cicero's Plane in die Septa hineingezogen werden sollte, sich die Magistrate und Augurn versammelt hatten. Man vergleiche die lebendige Schilderung einer ädilicischen Wahl in den Tributcomitien bei Varro R. Rust. III. 2 ff., die übrigens vor dem Baue der neuen Septa vorging.

Jenes Verfahren denkt sich Göttling so, daß eine jede Tribus ihre eigene Brücke über den Fluß Petronia gehabt habe, und darüber zuerst die Prärogativa in den ihr angewiesenen Raum gegangen sei, von wo sie, nach der Abgabe der Stimme, auf der andern Seite abgetreten sei; dann alle übrigen zu gleicher Zeit, eine jede über ihre Brücke in ihren Stimmraum. Diesen nun, die Septa Julia, glaubt Göttling in einem Fragmente des bekannten capitolinischen Planes (Bellori, Veteris Urbis Ichnographia tab. X, auch in Graevii thes. ant. Rom. tom. IV) zu erkennen und gibt dasselbe auf einer eigenen Tafel mit einem andern, das er für die Villa publica hält. Jenes, dessen Name LIA allerdings mit Recht schon lange SEPTA IVLIA gelesen wird, besteht aus einer länglich viereckigen Reihe von Hallen, durch Pfeiler gebildet, die, in der Breite je acht an der Zahl, gleich weit von einander entfernt sind, dieses aus zwei großen offenen Räumen, von Säulen und kleinen Kammern eingeschlossen, durch eine Linie von einander getrennt, mit dem Ansatze eines dritten, das, durch zwei Linien geschieden, einen etwas verschiedenen Plan zeigt. In den undeutlichen Kammern und Abtheilungen außerhalb dieses letztern Gebäudes sieht G. die Brücken zu den Abtheilungen für die Tribus.

Von jenem langen viereckigen Baue sind, was G. entgangen zu sein scheint, noch heutzutage bedeutende Reste unter dem Palazzo Doria erhalten, deren Plan so sehr von den übrigen größern Resten Roms abweicht, mit dem capitolinischen Fragmente so sehr übereinstimmt, daß ohne allen Zweifel beide derselben Anlage angehören. Sie bestehen aus mehreren Reihen von Travertinpfeilern, welche Bogenstellungen tragen, wo sie am unver-

kehrtesten sind, nach dem Vicolo della Stufa hin, aus sechs Bogenreihen, wunderschön aus Travertin aufgeführt, und die Pfeiler zum Theil in bedeutender Tiefe. Ein Blick auf den Plan der Ueberbleibsel, so weit ich sie habe verfolgen können, genügt, um die Identität mit dem capitolinischen darzuthun.

Corso.

Unter der Kirche

S. Maria in Via Lata.

Unter dem Pallaste Doria.

Via Lata.

Vicolo della Stufa.

? ?

Dies sind die jetzt dort befindlichen Ueberbleibsel, von denen die nach dem Vicolo della Stufa hin gelegenen am besten erhalten sind und namentlich auch die von den Pfeilern getragenen Bögen zeigen. Indessen gingen sie viel weiter fort, sowohl nach dem Palazzo di Venezia als nach der andern Seite hin, wo man zu verschiedenen Zeiten Trümmer von derselben Construction gefunden hat, so daß man annehmen darf, die ganze Strecke von Piazza di Venezia bis zu der Kirche del Caravita hin habe demselben Gebäude angehört. Da der Corso mit der alten Via Lata seinem Laufe nach zusammenfällt, was u. A. verschiedene dort gefundene Grabsteine (einen sah ich selbst vor S. Maria in

Via Lata im J. 1835 ausgraben) *) beweisen, so kann der Bogengang nicht weiter fortgegangen sein. Daß er den Septa angehörte, beweist die Lage am Fuße des Kapitols, neben welchem, vom Circus Flaminius nicht weit entfernt, die Villa publica stand, am Ende des Marsfeldes, während die Angabe Frontins, die Aqua Virgo habe der Façade der Septa gegenüber geendigt, sich vollkommen mit den Funden bei S. Ignazio **) vereinigt. Auch ist diese Lage der Septa im Allgemeinen schon von Nardini anerkannt, und sowohl der Säulengang in palatinis, den das Mittelalter bei S. Marco kannte, sowie der Beiname dieser Kirche in palatina (palatium aber heißt im Mittelalter jedes große Gebäude), als der schmucklose Bogen aus Travertin, der bis zu Clemens VIII bei Piè di marmo stand, und dessen Name Arco di Campigliano, woraus man mit jener falschen Gelehrsamkeit, die öfters eine gute Tradition verwischte, einen Bogen des Camillus machte, so wie die Benennung der ganzen Gegend Campiglianum wahrscheinlich aus Campus Iulianus entstanden ist, gehörten höchst wahrscheinlich den Septa an, welche ja nach Dio Cassius LIII. 23 auf allen Seiten mit Hallen umgeben waren.

Waren nun jene Bogengänge am Corso die Septa selbst? stellten sich darin, in je einem der von vier Pfeilern gehaltenen Bögen, die Tribus oder die Centurien auf? Dies nimmt G. an und läßt sie deßhalb von einander durch Gitter getrennt werden. Um alle andern Einwendungen, z. B. daß für diesen Zweck offenbar viel zu viele Abtheilungen bestanden, zu übergehen, lassen wir die Maße selbst reden. Die Pfeiler sind nämlich 7 Schritt von einander entfernt, so daß eine jede Abtheilung 7 Schritt ins Gevierte mißt. Darin hatte offenbar eine Tribus nicht Platz. Also in diesen Bogengängen konnte nicht gestimmt werden; jene

*) IVLIAE · BASSAE
VXORI · OPTIMAI
C · CVRIVS · PAVLINVS

**) Donatus, Rona vetus ac recens, Amstelaed. 1695, p. 258, auch in Graevii Thesaur. Rom. antiq. tom. III. p. 763 ff.

Kammern des Planes können keine Brücken sein; der Bach Petronia, von dem keine Spur dort zu finden ist, kann nicht da gelegen haben; das Gebäude kann die Septa nicht sein. In der That, wie sollte es auch? Die Bestimmung, für die Wahlversammlungen zu dienen, hörte mit diesen selbst auf; die Septa blieben von da an ein Raum, der seiner schönen Verzierungen wegen beliebt und seiner Geräumigkeit wegen benutzt wurde. Ließen doch Augustus zu Agrippa's Ehren (Dio LV. 8) und später Caligula große Fechterspiele darin aufführen, wozu er große und gewaltsame Veränderungen vornahm (Dio Cass. LIX. 10), ebenso wie man sich des Diribitorium als Theaters bediente (Dio Cass. LIX. 7). Die Septa wurden zwar, nachdem sie unter Titus abgebrannt waren (vergl. Dio Cass. LXVI. 24), von Hadrian hergestellt, (Ael. Spartia. Hadr. c. 14), indessen gewiß mehr zu ähnlichen Belustigungen als zu politischen Zwecken, dergleichen es keine mehr gab. Jener Bogengang aber unter dem Pallaste Doria war nichts Anderes, als eine Halle oder Porticus, wie sie für jedes Gebäude von dem Umfange nothwendig war. Daß die Septa von solchen Hallen umgeben waren, lehren Plin. nat. hist. XVI. 76. 2, wo porticus Septorum vorkommen, und Dio Cass. LIII. 23, wonach schon Lepidus die Septa ringsum mit Hallen umgeben hatte, und dies ist wahrscheinlich dieselbe Porticus, welche unter dem Namen des Vipsanius als Standquartier des illyrischen Heeres bei Tacit. Hist. I. 31 vorkömmt, sowie als dem Durchgangsbogen unter der Aqua Virgo benachbart, bei Martial IV. 18 „Qua vicina pluit Vipsania porta columnis." Es ist dies gewiß ein Bogen, auf welchem die Wasserleitung über den Corso nach S. Ignazio geführt wurde, wahrscheinlich der Bogen des Claudius, sowie die Bögen des Drusus und des Dolabella ebenfalls den Wasserleitungen dienen, und wo es denn leicht geschah, daß, wie bei jenem Arcus stillans des alten Regionenverzeichnisses, das vor der Notitia dignitatum steht, das Wasser durchtröpfelte. Porticus Vipsania hieß die Halle wohl nicht, weil Agrippa sich dieses Namens schämte (der Ausdruck ist bei Tacitus gesucht, bei Martial des Metrums wegen gewählt), sondern, wie bei Plinius, Porticus Septorum.

Die Hallen waren es wohl auch, worin bei Martial die Schmarotzer u. A. wandelten, vgl. II. 14, III. 20, IX. 59.

Jene Porticus waren also nicht die Septa, in ihnen konnten sich die Tribus wohl versammeln, aber nicht stimmen. Das Gebäude selbst muß dahinter gelegen haben, und ich nehme keinen Anstand, das bei G. mit D bezeichnete Fragment des capitolinischen Planes dafür zu erklären. Schon die Erzählung von Sulla's Schandthat, welcher nach den Geschichtschreibern (Valer. Max. IX. 2, Pseudosallust. ad Caes. de rep. ord., Flor. III. 21 u. Aur. Victor de viris ill. c. 75) in der Villa publica, nach Lucanus Phars. II. 197 in den Ovilia, d. h. Septa, viele Römer umbringen ließ, lehrt, daß beide Anlagen genau zusammenhingen und einander sehr ähnlich waren. Die Villa publica aber erkennt auch G. in dem Fragment D; sie bestand nicht, wie er meint, aus verschiedenen Höfen, sondern, wie sich aus jener Stelle bei Varro und der Münze des Fonteius Capito ergibt,*) aus einem großen Hofe, worin der Census vorging, umgeben von zwei Stockwerken, das untere eine Halle, das obere zur Beherbergung der Gesandten eingerichtet.

Waren aber jene Porticus nicht die Septa, so fällt damit die ganze Ansicht Göttling's über die Art der Abstimmung zusammen, sowohl bei den Tribut- als bei den Centuriatcomitien. Die Tribus konnten nach dem Abtreten der Prärogativa nicht gleichzeitig in die Schranken treten und dort gleichzeitig abstimmen, sondern da das Stimmen in jenen großen Höfen stattfand, müssen sie nach einander hinein getreten sein, natürlich zuerst die Prärogativa (auch Principium genannt), dann die übrigen. Auf dem Plane sind die Brücken vielleicht mit durch die Ecken in den nach den Porticus zugewendeten Kammern angedeutet. Vielleicht stand auf der abgesonderten Brücke, links von dem großen Baue, der Magistrat, welcher zum Stimmen rief. Auf diese Weise löst sich der scheinbare Widerspruch zwischen Stellen, wie Sueton. Caes. 80, wo eine Brücke, und solchen, wie Cic. ad Att. I. 14, Ovid. Fast. v. 633, wo mehrere Brücken vorkommen. Jenes ist die

*) Abgebildet u. A. bei Donatus, l. l. p. 747 in Morell. Thes. num. Fam. Did. und Font. vgl. p. 153 und 184.

Brücke des Magistrats, dies sind die Stege der Stimmenden. Im Einzelnen freilich dürfen wir, was z. B. die Zahl jener Abtheilungen zwischen den Säulen und den Mauern betrifft, dem capitolinischen Plane nicht zu viel Genauigkeit beimessen, denn es fragt sich sehr, ob nach den Zerstörungen Caligula's und dem Brande unter Titus sie zu einer Zeit, wo man ihrer zu den Wahlen nicht mehr bedurfte, genau nach dem alten Plane von Hadrian wieder aufgebaut wurden. Jene Aufeinanderfolge der Tribus hat bei den Tributcomitien keine Schwierigkeit: es war nichts leichter, als daß die 35 Tribus nach der Reihe in das Ovile einschritten, stimmten und an der andern Seite wieder abzogen; die Stimmtafeln, so wie die Empfehlungen der Candidaten, z. B. die bekannte Cäsar's, empfingen die Stimmenden auf den Brücken. *) Anders steht es mit den Centuriatcomitien. Es ist unser Zweck nicht, in eine umfassende Erörterung der zahlreichen in neuerer Zeit darüber aufgestellten Systeme einzugehen, indessen scheint die Mehrzahl derselben mit Recht sich an die Meinung des Octavius Pantagathus anzuschließen. Nach den ausdrücklichen Zeugnissen der Alten bestanden die Klassen fort, was Niebuhr vergeblich zu längnen versucht (Cic. p. Flacc. 7, Phil. II. 33, Acad. II. 23, de Leg. III. 44, Pseudo-Sallust. Ep. II. ad Caes. c. 6. Sallust. Iug. 86, Liv. XLIII. 16), und es ist aus diesem Grunde die von Niebuhr vorgeschlagene Auffassung unstatthaft. Eine andere Ansicht, von Boner, Orelli u. A., daß die Zahl der 193 servianischen Centurien unverändert blieb, hat am scharfsinnigsten und mit historischem Blicke Gerlach entwickelt (die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung, Basel 1837). **) Hr. G. nimmt an, daß die Zahl der Centurien in der ersten Klasse von 80 auf 70 vermindert wurde, was nach dem J. 513 geschehen mußte, und läßt die Vertheilung der nach Abzug von 70 Centurien der ersten Klasse und 18 Rittercenturien und etwa der Fabri

*) Sueton. Caes. 41, Cic. ad Attic. I. 14.

**) Gerlach's „historische Studien," worin dem Vernehmen nach der gelehrte Verfasser seine Meinung von Neuem dargestellt hat, sind mir noch nicht zugekommen.

tignarii übrigen 104 auf die untern Klassen unentschieden, eben so den Census derselben, der bei verändertem Geldwerthe jedenfalls nicht mehr der servianische sein konnte. In der Stelle bei Liv. I, 43 sind dann nach G. die Worte: „nec mirari oportet, hunc ordinem qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque ad institutam a Servio Tullio summam non convenire" blos von der ersten Klasse zu verstehen, und das Zeugniß von Cicero de Rep. II. 22 (nach der Lesart der zweiten Hand) gilt von der Gegenwart, worin 70 Centurien der ersten Klasse, 18 Rittercenturien und 1 der Zimmerleute die Majorität weniger 8 ausmachten. Nun ist es, was zunächst die Interpretation jener Stellen betrifft, wohl unzweifelhaft, daß Niemand ohne zwingende sachliche Schwierigkeiten Livius so verstehen wird, wie Gerlach; denn es ist keineswegs wahr, daß Livius im Vorhergehenden nur die erste Klasse hervorhebt (Gerlach S. 30): er spricht vielmehr von allen Bestandtheilen des Staats und beurtheilt sie in ihrer Bedeutung. Cicero's viel bestrittene Stelle, welche Gerlach nicht selbst zu erklären versucht, aber doch in dem angegebenen Sinne zu verstehen scheint (S. 42), ist unterdessen von Peter (Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1837 S. 619 ff.) richtig als eine Vergleichung der Servianischen Verfassung mit der damaligen erklärt worden, wofür schon das Wort und die Imperfecta Conjunctivi am Ende des Satzes sprechen. Diese Stelle gibt also kein Zeugniß für die Beibehaltung der 193 Centurien: eben so wenig Liv. I. 42, wo Gerlach (S. 33) die Worte hunc ordinem u. s. w., ebenso wie die c. 43 vorkommenden: hunc ordinem qui nunc est, als die gegenwärtige Verfassung versteht, da es doch auch heißen kann die folgende Verfassung, welche c. 43 dargestellt wird. In Bezug auf die Sache aber erscheint Gerlach's Ansicht mit der Entwicklung der römischen Zustände nicht im Einklange. Schon von dem zweiten punischen Kriege an neigte die Verfassung immer mehr zur Demokratie. Wenn diese auch während der Gefahren des Krieges nur langsame Fortschritte machte, und die äußere Noth die Gemüther vereinigt hielt, so fehlt es doch schon in jener Zeit nicht an Käm-

pfen zwischen Nobilität und Volk (vgl. z. B. Liv. XXI. 53, XXII. 25 f., 34 f., 38, 40, XXIV. 43, XXVI. 35, XXVII. 8, 20, XXIX. 37 u. a. St.). Später aber redet z. B. jede Seite bei Cicero von dem Uebergewichte des niedern Volkes auch in den Centuriatcomitien. Fehlte es aber der ersten Klasse sammt den Rittern nur an acht Stimmen zur Majorität, so ist es ja offenbar, daß die Consulwahlen fortdauernd in der Hand der Reichen blieben, und dann ist es vollkommen unbegreiflich, daß die Bestechungen immer häufiger wurden und durch geschärfte Strafgesetze nicht beseitigt werden konnten. Mit einem solchen Uebergewichte, wie nach Gerlach die Reichen behielten, sind jene Bestechungen unvereinbar, und wird das übermächtige Volk sich nicht zufrieden gegeben haben. Wir müssen also nothwendig eine solche Veränderung der Verfassung annehmen, daß dadurch das Uebergewicht entschieden auf die Seite der andern Klassen kam. Indessen behielt die erste Klasse dennoch fortwährend ein bedeutendes Vorrecht, welches dem Vermögen seine gebührende Geltung sicherte, die Prärogativa, *) welcher man in gewöhnlichen Umständen folgte, und das Recht des Vorsitzenden, die Versammlung, wenn eine mißliebige Wahl in Aussicht stand, aufzulösen. Ferner leisteten die Ritter der conservativen Partei einen bedeutenden Vorschub, sowohl durch ihren Einfluß bei dem geringern Volke, als durch die 18 Centurien, worin sie abgesondert zu stimmen fortfuhren. Denn ganz gewiß ist es, daß die Ritter nicht, wie Göttling meint, von der ersten Klasse absorbirt wurden, sondern fortfuhren, abgesondert ein bedeutendes Element der Staatsgewalt zu bilden, ein eben so mächtiges Gegengewicht gegen die überhand nehmende Demokratie, wie die Gentry in England. Die Rücksicht auf Mond und Mondjahr, welche Göttling abhält, über die Zahl von 350 Centurien hinauszugehen, war in einer wesentlich prosaischen und praktischen Zeit wohl kaum von zwingender Gewalt. **) Nacheinander aber

*) Dies geht aus Pseudosallust. ep. ad Caes. II. c. 6 hervor und wird ohne Grund von Grucchius (Graev. thes. Art. Rom, I. 600) geläugnet.

**) Dies weist auch Gerlach S. 39 treffend gegen Göttling nach, vergl. die bei G. angeführten Stellen De Petit. Cons. c. 8, p. Muren. 26, ad

konnten diese Centurien unmöglich an einem Tage in die Septa treten und dort stimmen: bliebe uns sonst kein Ausweg, so müßten wir, selbst den bei Göttling u. A. hervorgehobenen Stellen zum Trotz, Niebuhr's Ansicht folgen. Indessen ist sowohl von Göttling als von Peter (Zeitschr. f. Alterthumsw. 1839, No. 18 u. 19), welcher bis jetzt am wahrscheinlichsten über die schwierige Frage gesprochen hat, mit Recht geltend gemacht worden, daß ja mehrere Centurien gleichzeitig stimmen konnten. Wie dies geschehen sei, denke ich mir folgendermaßen. An einem von den Septa verschiedenen, ihnen aber benachbarten Orte versammelte sich das Volk, um die Reden der Magistrate und Candidaten anzuhören. Zwischen den Septa und der Tiber kann diese Stelle sich nicht befunden haben; denn hier gränzte daran das Diribitorium, die Villa Publica, der Circus Flaminius, und von dem eigentlichen Marsfelde waren die Septa durch des Agrippa und Pompejus Bauten getrennt. Wir müssen sie also jenseit des Corso in der siebenten Region suchen, und hier verzeichnet das Regionenverzeichniß vor der Notitia neben Aurelians Tempel der Sonne, welcher im Pallaste Colonna noch erkenntlich ist (Beschr. v. Rom. III. 2. S. 386 f.), den Campus Agrippae, an welchen die Porticus seiner Schwester Pola anstieß. Denken wir uns diesen zwischen Piazza de' SS. Apostoli und Fontana Trevi und darin das Volk aufgestellt, so hatte es nur die Via Lata zu überschreiten, um in die Septa zu treten. Dies geschah auf den Aufruf der Obrigkeit, so daß die betreffenden Centurien sich in den Porticus Septorum formirten und über die Brücken, wo sie von den Rogatoren die Stimmtäfelchen erhielten, zogen. Zuerst trat die Prärogativa in den freien Raum der Septa, stimmte und marschirte auf der entgegengesetzten Seite ab, dann alle Rittercenturien gleichzeitig *) und darauf die 70 Centurien der ersten Klasse

Fam. XI. 16, Phil. VII. 6. Es ist auffallend, daß Göttling S. 385 und in der zweiten Beilage auf einen so tüchtigen Gegner keine Rücksicht nimmt.

*) Nach Liv. XLIII. 16 stimmten die zwölf Rittercenturien für sich, folglich auch die Sex suffragia; ob nach Niebuhr's Erklärung von Cic. Phil. II. 33 nach der ersten Klasse, wage ich nicht zu entscheiden. Allerdings

massenweise, und sofort die übrigen, immer alle von einer Klasse auf einmal. Diese gaben aber ihre Stimmen nicht in dem freien Raum innerhalb der Septa ab, wo natürlich Verwirrung hätte entstehen müssen, sondern in den ihn begränzenden Buden, und dies waren die Ovilia, je eine Centurie in einer Bude. Die Septa waren nach dem capitolinischen Plane doppelt, und in jeder der größeren Abtheilungen des Planes finden wir, auf beiden Längenseiten zusammengenommen, (die schmalen Seiten dienten zum Ein- und Ausgange) etwa 44 solcher Abtheilungen, so daß nach Abzug der für das Dienstpersonal, die Aufbewahrung des Geräths u. s. w. erforderlichen Räume reichlich 35, in einer Abtheilung für die Seniores, in der andern für die Iuniores, frei blieben. Diese Buden waren gewiß numerirt, in ihnen standen Aufseher, davor ein Tisch mit den Urnen, wohinein die Stimmtafeln geworfen wurden. Hatten alle Klassen und die Centuria Capite censorum abgestimmt, wozu selbst in dem seltnen Falle, daß alle Klassen bei lange schwankender Mehrheit aufgerufen wurden, die Zeit hinreichte, so wurden die Tische weggeräumt, und man trug die Urnen in das Diribitorium, das nicht, wie Göttling annimmt, über den Septa, sondern dahinter lag und ein außerordentlich großes Gebäude war. Ein Stück des Grundrisses, welches G. nicht mit abgebildet hat, bewahrt uns der capitolinische Plan auf. Hier wurden unter gewaltigem Andrang des Volks von den Diribitores die Stimmurnen (cistae) untersucht, die Stimmen gezählt und von den Custodes mit Punkten auf einer Wachstafel notirt, endlich das Resultat ausgerufen. *)

L. Urlichs.

scheint es nicht zulässig, suffragia für sex suffragia zu nehmen, so daß aus dieser Stelle nichts zu folgern ist.

*) Die Stellen sind sorgfältig gesammelt von Wunder, Variae lectiones librorum aliquot M. T. (*sic!*) Ciceronis ex cod. Erf. enotatae, p. CXXVI ff.